

Klagerücknahme, § 269 ZPO

- Klägerseite nimmt die Klage zurück, Beklagtenseite stellt Antrag auf Kostenentscheidung (wichtig für Festsetzung der Rechtsanwaltskosten) --- Richtervorlage --- diese/r erlässt Beschluss gemäß § 269 Abs. 3 ZPO
- Beschluss einfolieren, von der Vernichtung ausschließen und expedieren:

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. obsiegende Partei formlos bzw. Vertreter formlos
 - b. unterliegende Partei ./ ZU bzw. Vertreter ./ EB
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. 1 Monat (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Im vorliegenden Fall: Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Kl.-V. förmlich ./ EB
 - b. Bekl.-V. formlos
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. 1 Monat (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

- Bis zu einer formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hat d. Kl. die Möglichkeit, durch Rücknahme der Klage den Prozess ohne Urteil zu beenden (§ 269 I ZPO).
- Wurde bereits zur Hauptsache verhandelt, ist die Klagerücknahme NUR mit Zustimmung d. Bekl. (§ 269 II ZPO) wirksam; daher ist die Zustellung der Rücknahme an d. Bekl. erforderlich (§ 269 II 3 ZPO)
- Widerspricht d. Bekl. der Rücknahme nicht innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen, so gilt die Einwilligung als erteilt (vorheriger Hinweis auf diese Folge ist Pflicht, § 269 II 4 ZPO).
- Kl. verzichtet hier nicht auf die Geltendmachung des gesamten Anspruchs, sondern beseitigt nur mit rückwirkender Kraft die Rechtshängigkeit.
- Prozess endet ohne Urteil – es wurde keine Entscheidung gefällt, die in Rechtskraft erwachsen könnte, so dass jederzeit erneut der Anspruch geltend gemacht werden kann (§ 269 III ZPO).

Prozesstaktisch:

- Bekl. wird die Einwilligung nicht erteilen, wenn nach dem momentanen Sach- und Streitstand eine Klageabweisung durch Urteil erfolgen wird, da dieses Urteil in Rechtskraft erwächst und d. Kl. an einer erneuten Geltendmachung dieses Anspruchs hindert (identischer Streitgegenstand) – d. Bekl. wird auf einen Klageverzicht und somit ein Verzichts Urteil nach § 306 ZPO drängen (s. Unterscheidung Klagerücknahme und Klageverzicht)

- Andererseits wird d. Kl. versuchen, die Hauptsache nach § 91a ZPO für erledigt erklären zu lassen, wenn d. Kl. der Auffassung ist, die Klage sei erst im Nachhinein unbegründet geworden (z. B.: weil d. Bekl. erst nach Prozessbeginn gezahlt hat), um der beklagten Partei durch Beschluss nach § 91a ZPO die Verfahrenskosten auferlegen zu lassen.
- Verweigert d. Bekl. die Zustimmung ausdrücklich, so wird der Erledigungsantrag d. Kl. in eine zulässige Klageänderung umgedeutet mit dem Ziel, das Gericht möge feststellen, dass sich die ursprünglich zulässige Klage nach Rechtshängigkeit erledigt hat.
- Klagerücknahme vor Rechtshängigkeit – Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kostenverteilung (§ 269 III 3 ZPO).
- Klagerücknahme nach Rechtshängigkeit – auf Antrag der Parteien kann die Kostentragung im Kostenbeschluss nach § 269 ZPO festgehalten werden.
- sofortige Beschwerde möglich, wenn Beschwer der Hauptsache über 200,00 € (§ 567 II ZPO)

Unterschied zwischen Klagerücknahme und Klageverzicht

Klagerücknahme

jederzeit

Rechtsstreit wird als nicht anhängig angesehen, erneute Klageerhebung

noch nicht rechtskräftige Entscheidungen werden wirkungslos

Klageverzicht

nur in der mündlichen Verhandlung

Anspruch kann nicht noch einmal geltend gemacht werden

klageabweisendes Schlussurteil